

NEWSLETTER

3. Hohe Bußgelder bei Nichtbestellung von Datenschutzbeauftragten!

Mit Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung am **25. Mai 2018** können gegen Unternehmen, die trotz gesetzlicher Verpflichtung keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, Bußgelder in Höhe von **bis zu 20 Mio EUR** verhängt werden.

Gem. § 4 f BDSG haben nicht öffentliche Stellen, die in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen.

Gem. § 4 f Abs. 2 BDSG darf zum Beauftragten für Datenschutz nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Gem. § 43 BDSG ist ein Verstoß gegen diese gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bußgeldbewehrt. Diese Ordnungswidrigkeit kann zum aktuellen Zeitpunkt mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu **50.000,00 EUR** geahndet werden.

Zudem haften Geschäftsführer einer GmbH bereits jetzt bei Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz mit ihrem Privatvermögen bis maximal 300.000,00 EUR.

Mit Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 ändern sich diese Bußgeldbeträge erheblich und steigen bei Verstößen auf bis zu **20 Mio EUR** an. Im Zuge dieser Gesetzesänderung ist zudem davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechende Prüfungen bei allen Unternehmen vornehmen werden.

Tipp für die Praxis:

Aufgrund der insbesondere ab Mai 2018 sehr hohen Bußgelder, die im Falle der Nichtbestellung des Datenschutzbeauftragten gegen ein Unternehmen verhängt werden können, ist dringend zu empfehlen, schnellstmöglichst ein Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten ist jedoch zu beachten, dass ein Arbeitnehmer, der zugleich Datenschutzbeauftragter ist, nur aus wichtigem Grund kündbar ist und dieser Sonderkündigungsschutz sich bis ein Jahr nach Beendigung der Bestellung als Datenschutzbeauftragter erstreckt.

Nachdem es jedoch zulässig ist, auch eine externe Person von einer externen Firma als Datenschutzbeauftragten zu bestellen, kann es aufgrund des Sonderkündigungsschutzes des Datenschutzbeauftragten häufig ratsam sein eine externe Person von einer externen Firma als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.